

## TOP-THEMEN

## Das neue Betreuungsrecht

*Die rechtliche Betreuung steht seit ihrer Einführung in einem Spannungsverhältnis zwischen staatlich angeordneter Fürsorge, notwendigem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf eine selbstbestimmte Lebensführung. Die Instrumente der Betreuungsführung erschöpfen sich daher nicht allein in der rechtlichen Vertretung des Betroffenen im Sinne des § 1902 BGB. Stattdessen stellen insbesondere die Beratung, die Unterstützung und die Begleitung unverzichtbare Betreueraufgaben dar. Erst wenn diese Maßnahmen nicht zielführend sind, kommen stellvertretende Entscheidungen für den Betroffenen in Betracht. Maßgeblich sind hierfür einerseits die Wünsche und andererseits das Wohl des Betroffenen. Eine rein ausschließlich objektive Betrachtung des Betreutenwohls verbietet sich. Diese Grundsätze lassen sich dem Gesetz indes auf den ersten Blick nicht entnehmen. So überrascht es kaum, dass zwei wissenschaftliche Studien herausarbeiten konnten, dass Praxis und Theorie nicht unbedingt übereinstimmen. Der gesetzgeberische Schritt, das grundsätzlich vorrangige Unterstützungsprinzip stärker zu betonen, war daher nur folgerichtig. Es folgte ein zwei-/dreijähriger Reformprozess, bei welchem die Vorschriften des Betreuungsrechts – und zugleich des Vormundschaftsrechts – insgesamt überarbeitet und umgestaltet wurden. Damit einher geht die völlig neue Aufzählung der Paragraphen des Betreuungsrechts. Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt am 1.1.2023 in Kraft. Der Beitrag beleuchtet einige der Änderungen:*

### Einzelne Regelungen des neuen Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht findet sich ab dem 1.1.2023 in den §§ 1814–1881 BGB nF wieder. Zentral ist dabei die Wunschbefolgungspflicht des § 1821 Abs. 2–4 BGB nF, welcher sich zwar grundsätzlich nur an die Betreuer richtet, durch Verweisungen indes für das gesamte Betreuungsrecht gilt und folglich zur Richtschnur des Betreuungsrechts wird. Ergänzt wird das Betreuungsrecht unter anderem durch das neue Betreuungsbehördenorganisationsgesetz (BtOG), welches das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ablösen wird. Auch das Verfahrensrecht (FamFG) wird Änderungen erfahren.

#### *Die Betreuerbestellung, § 1814 BGB nF*

Die Regelung des § 1896 BGB wird von § 1814 BGB nF ersetzt. Voraussetzung für eine Betreuerbestellung ist zum einen der Betreuungsbedarf und zum anderen muss die Betreuung erforderlich sein. Betreuungen gegen den freien Willen eines Betroffenen darf es – wie nach derzeit geltendem Recht – nicht geben.

Auch nach dem neuen Recht ist **Voraussetzung** der Betreuerbestellung sowohl der objektive als auch der subjektive Betreuungsbedarf des betroffenen Volljährigen. Der Betroffene muss ganz oder teilweise außerstande sein, seine rechtlichen Angelegenheiten besorgen zu können (objektiver Betreuungsbedarf). Diese Betreuungsbedürftigkeit muss auf einer Krankheit oder Behinderung

beruhen (subjektives Betreuungsbedürfnis). Anders als das alte Recht steht nun der objektive und nicht mehr der subjektive Betreuungsbedarf an erster Stelle. Durch diese sprachliche Umgestaltung soll nicht mehr das medizinische Defizit, sondern stattdessen der (subjektive) Unterstützungsbedarf im Vordergrund stehen. Dadurch soll besser hervorgehoben werden, dass nicht allein aufgrund des Vorliegens einer Krankheit oder einer Behinderung sofort auf die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung geschlossen werden darf.

Das neue Recht betont den **Erforderlichkeitsgrundsatz**, indem § 1814 Abs. 3 BGB nF insgesamt regelt, wann die Betreuerbestellung erforderlich ist und wann nicht. Dadurch soll das Recht des Betroffenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit effektiver gewährleistet werden. In § 1814 Abs. 3 S. 2 BGB nF werden Maßnahmen aufgelistet, welche gleichermaßen geeignet sein können, den Unterstützungsbedarf abzudecken, so dass eine Betreuung nicht erforderlich ist.

Nach wie vor soll die **private Fürsorge** durch einen Bevollmächtigten **vorrangig** sein. Aufgrund der nicht immer positiven Praxiserfahrung wird zukünftig hervorgehoben, dass Bevollmächtigte, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten des versorgenden Vollmachtgebers stehen, nicht als gleichermaßen geeignet angesehen werden. Besteht eine solche Gefahr nicht, kann auch das Vorhandensein eines Bevollmächtigten in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis die Betreuerbestellung vermeiden.

**Vorrangige andere Hilfen** können sowohl rein tatsächliche Unterstützungen durch Nachbarn, Freunde und Familie sowie Leistungen des Sozialrechts sein, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird. Wie bereits zuvor soll die Betreuungsbehörde hierbei eine wichtige Rolle einnehmen. Sie soll dem Betroffenen ein Unterstützungs- und Beratungsangebot unterbreiten, den Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem sozialen Hilfesystem herstellen sowie den Betroffenen darin unterstützen, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen, § 8 Abs. 1 S. 1, 3, 4 BtOG nF. Stimmt der Betroffene den vorgeschlagenen anderen Hilfen zu, soll die Betreuungsbehörde diese auch vermitteln, § 8 Abs. 1 S. 2 BtOG. Dabei kann es sich beispielsweise um die Vermittlung der Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) oder um die Vermittlung von Leistungen für junge Volljährige (SGB VIII) handeln. Neu hinzugekommen ist die „erweiterte Unterstützung“ der Betreuungsbehörde. Nach § 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 S. 2 BtOG nF hat die Betreuungsbehörde in geeigneten Fällen die Beratung und Unterstützung „im Wege einer erweiterten Unterstützung“ durchzuführen, wenn der Betroffene zustimmt. Wie diese „erweiterte Unterstützung“ aussehen soll und wann ein „geeigneter Fall“ vorliegt, sagt das Gesetz nicht. Es soll sich dabei um eine Unterstützungsleistung handeln, die über die Maßnahmen des § 8 Abs. 1 BtOG hinausgeht, ohne dass ein gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist. Es wird daher mitunter an der Kreativität der Betreuungsbehörden liegen,

ob sich die Einfügung der erweiterten Unterstützung als praxistauglich und zielführend erweisen wird. Dadurch soll diese im Sinne von Modellprojekten erprobt werden. Vermutlich um die Arbeitsbelastung der Betreuungsbehörden zu senken, besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass anerkannte Betreuungsvereine oder selbständige Berufsbetreuer mit der Durchführung der erweiterten Unterstützung beauftragen können, § 8 Abs. 4 BtOG nF.

**Praxistipp:** Für berufliche Betreuer könnte die Möglichkeit, erweiterte Unterstützung im Vorfeld einer Betreuung anzubieten, interessant sein.

Betreuungen sind dann nicht erforderlich, wenn ein **Ehegatte** nach § 1358 Abs. 1 BGB Nr. 1-4 nF berechtigt ist, seinen Ehegatten, welcher aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten der rechtlichen Fürsorge zu besorgen, rechtlich zu vertreten. Die Vertretungskompetenz ist dabei begrenzt auf die Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, in welche der vertretende Ehegatte einwilligen oder diese untersagen kann. Ebenso ist der Ehegatte befugt, die Verträge, die hiermit verbunden sind, für den anderen abzuschließen, durchzusetzen sowie Ansprüche aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten geltend zu machen und ggf. an die Leistungserbringer abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen. Zusätzlich ist es dem vertretenden Ehegatte nach § 1358 Abs. 1 Nr. 3 BGB nF erlaubt, über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu entscheiden, sofern diese die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Maßstab für das Handeln des vertretenden Ehegatten ist ebenso § 1821 Abs. 2-4 BGB nF. Da die Einführung des gesetzlich geltenden Ehegattenrechts nicht unumstritten war, gibt es einige Ausnahmen für Fälle, in denen das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehegatten nicht gelten soll, § 1358 Abs. 3 BGB, zB wenn dem Arzt oder dem vertretenden Ehegatten bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch den Ehegatten ablehnt, § 1358 Abs. 3 Nr. 2a BGB nF. Für diesen Fall können die Ehegatten in das zentrale Vorsorgeregister einen Widerspruch gegen die gesetzlich eintretende Stellvertretung des Ehegatten eintragen, §§ 1 Abs. 1 Nr. 7, 2 Abs. 1 VRegV nF, § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BNotO nF. Ebenso greift das gesetzliche Ehegattenvertretungsrecht nicht, wenn für den vertretenen Ehegatten bereits für diesen Aufgabenbereich ein Betreuer bestellt oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestimmt wurde, § 1358 Abs. 3 Nr. 2b, Nr. 3 BGB nF. Die Betreuung bzw. die Vollmacht geht dann vor. Dabei ist allerdings genau zu prüfen, ob die Aufgabenkreise des Betreuers/Bevollmächtigten mit denen des § 1358 BGB nF übereinstimmen.

*Die Auswahl des Betreuers, §§ 1816 ff. BGB nF*  
Maßstab für die Auswahl des Betreuers ist sowohl die Eignung als auch der Wunsch des Betroffenen, §§ 1816-1818 BGB nF. Leitlinie ist dabei weiterhin, ehrenamtliche Betreuer aus dem Familienkreis bevorzugt einzusetzen. Ehrenamtliche Betreuer, die weder in einer persönlichen noch in einer familiären Beziehung zum Betroffenen ste-

hen, können nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie entweder an einen Betreuungsverein (§ 14 BtOG nF) oder an die zuständige Betreuungsbehörde (§§ 15, 5 BtOG nF) angebunden sind. Berufsbetreuer sind indes nur dann zu bestellen, wenn keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Übernahme zur Verfügung steht, § 1816 Abs. 5 BGB nF.

Da während eines Workshops von Selbstvertretern der Wunsch geäußert wurde, die Mitsprachemöglichkeiten bei der Auswahl der Betreuer stärker als bisher zu berücksichtigen, wurde der Vorschlag bzw. die Ablehnung einer bestimmten Person in den Vordergrund gerückt. Das formelle Recht legt daher explizit fest, dass im Rahmen der Anhörung des Betroffenen auch die infrage kommenden Betreuer zu erörtern sind, § 278 Abs. 2 S. 1 FamFG. Die Betreuungsbehörde soll ein Kennenlerngespräch zwischen dem vorgeschlagenen Betreuer und dem Betroffenen vermitteln, wenn dies der Betroffene wünscht, § 12 Abs. 2 BtOG nF. Wünscht sich der Betroffene eine bestimmte Person oder lehnt er eine bestimmte Person ab, hat das Betreuungsgericht diesen Wünschen grundsätzlich zu entsprechen, es sei denn, der vorgeschlagene Betreuer ist nicht zur Führung der Betreuung geeignet. Die Entsprechung des Wunsches als auch dessen Ablehnung finden sich nun bereits in Abs. 2 und nicht mehr wie zuvor in Abs. 4. Dadurch soll die stärkere Fokussierung auf den Wunsch des Betroffenen, für welchen weder Geschäfts- noch Einwilligungsfähigkeit Voraussetzung ist, zur Geltung kommen. Zudem ist präzisiert worden, dass auch der Ablehnung einer bestimmten Person von Seiten des Betroffenen § 1816 Abs. 2 S. 2 BGB nF zu entsprechen ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich die Ablehnung auf die Bestellung eines Betreuers als solche bezieht. Grundsätzlich darf eine Person, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einem Träger oder einem Dienst steht, welcher für die Versorgung des Betroffenen tätig ist, nicht zum Betreuer bestellt werden, § 1816 Abs. 6 S. 1 BGB nF. Besteht im Einzelfall keine Gefahr der Interessenkollision sind Ausnahmen zukünftig möglich, § 1816 Abs. 3 S. 2 BGB. Dies sollte jedoch im Rahmen des Verfahrens durchaus gründlich überprüft werden.

Dreh- und Angelpunkt hinsichtlich der Auswahl ist die **Eignung des Ausgewählten**. Die Eignung bezieht sich zum einen auf die Person insgesamt und zum anderen auf die Fähigkeit, die Betreuung im Sinne des neu gefassten § 1821 BGB nF zu führen.

**Praxishinweis:** Durch die COVID-19 Pandemie stellt sich die Frage, ob eine nicht geimpfte und nicht genesene Person überhaupt generell geeignet sein kann, Betreuungen zu führen. Dies spitzt sich ab dem 16.3.2022 zu, da dann § 20a Abs. 1 Nr. 2, 3 InfSchG für Personen, die in voll-, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, entweder geimpft oder genesen sein müssen, es sei denn, sie können sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht impfen lassen. Inwiefern Betreuer nun von dieser

